

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
[rebekka.rufer@seco.admin.ch](mailto:rebekka.rufer@seco.admin.ch)

Zürich, 12. Juni 2024

**Vernehmlassungsantwort: Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse befürwortet grundsätzlich die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten. Wir unterstützen mehrheitlich die vorliegenden Vernehmlassungsentwürfe. Allerdings erkennen wir punktuell Bedarf für Anpassungen (siehe Kapitel II und III).

**II. Entwurf zum Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten der Beherbergungswirtschaft**

**GastroSuisse befürwortet das vom Bundesrat vorgeschlagene Impulsprogramm** für die saisonale Beherbergungswirtschaft zur Umsetzung der Motion 19.3234 Stöckli «Impulsprogramm für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben im alpinen Raum», wodurch der Bund neu energetisch vorbildlich sanierte Beherbergungsbetriebe mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützen kann. Ebenfalls begrüßen wir angesichts bestehender Synergien, dass die SGH für den Vollzug des Programms zuständig sein und der Nachweis der energetischen Sanierung über den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erfolge soll.

Trotz Umsetzungsvorschlag lehnt der Bundesrat das neue Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten ab. Er begründet dies mit der Mehrbelastung für den Bundeshaushalt und seinen Sparanstrengungen. Die Kosten von 19.5 Millionen pro Jahr sind jedoch gut investiert. Die Schweiz hat das Klimaabkommen von Paris unterzeichnet und sich zum Netto-Null-Ziel bis 2050 bekannt. Es ist klar, dass das **Netto-Null-Ziel ohne umfassende Investitionen nicht zu erreichen** ist. Der Bund muss Impulse auslösen, damit die Wirtschaft und Private solche Investitionen angehen. Gerade in der Beherbergungsbranche fehlt oftmals das Eigenkapital für energetische Sanierungen. Angesichts der gestiegenen Verschuldung während der Pandemie und des limitierten Zugangs zu günstigen Krediten ist auch eine Finanzierung über Fremdkapital relativ selten möglich. Das in die Vernehmlassung gegebene Impulsprogramm schafft Abhilfe.

Laut erläuterndem Bericht würden durch die ausgegebenen Gelder des Bundes insgesamt 1.8 Milliarden Schweizer Franken an Investitionen ausgelöst – 10-mal mehr als die eigentlichen A-Fonds-perdu-Beiträge. Diese Summe fördert die gesamte touristische Wertschöpfungskette: Von Transportunternehmen über gastronomischen Anbietern bis hin zu kulturellen Freizeitangeboten profitieren alle von der Modernisierung der Beherbergungsbetriebe. Die Investitionen schaffen auch Arbeitsplätze bei Zulieferern und generieren Steuereinnahmen.

Darüber hinaus stellt das **Impulsprogramm eine wichtige Ergänzung des Klima- und Innovationsgesetzes** dar. Das Gesetz beinhaltet nur die Förderung von Hauseigentümerinnen und -eigentümern sowie die Einführung innovativer Technologien durch Industrie- und Gewerbebetriebe. Das Gastgewerbe wird praktisch keinen Zugang zu dieser Förderung haben. Notabene müssen alle Unternehmen bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Gerade in den touristischen Bergregionen dürften etliche Betriebe Mühe haben, die notwendigen Investitionen rechtzeitig zu tätigen.

GastroSuisse schlägt zwei Änderungen am Gesetzesentwurf vor (Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2).

*a. Art. 5 Anrechenbare Investitionskosten*

<sup>1</sup> *Als Investitionskosten für die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen anrechenbar sind die Kosten für die Erneuerung von betriebsnotwendigen Sachanlagen der Beherbergungswirtschaft; davon ausgenommen sind die Kosten für die Erneuerung von energetischen Bauteilen **nach Art. 1 Abs. b, c und d der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.***

Erläuterung: Die anrechenbaren Investitionskosten sind auf den touristischen Teil der Investitionen beschränkt, um eine mehrfache Förderung von energetischen Massnahmen zu verhindern. Es macht Sinn, dass der Bund keine energetischen Bauteile fördert. Die Definition dieser energetischen Bauteile ist allerdings nicht scharf genug und zu restriktiv. **GastroSuisse schlägt eine Präzisierung mittels der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (642.116.1) vor.** Die Massnahmen nach Art 1 Abs. a in dieser Verordnung tragen ebenfalls zum touristischen Nutzen eines Beherbergungsbetriebes bei und erfüllen nicht nur eine rein energetische Aufgabe. Sie sollten deshalb ebenfalls unterstützungsfähig sein.

## b. Art. 9 Informationspflichten

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> ~~Wer A-Fonds-perdu-Beiträge erhalten hat, muss der SGH während 15 Jahren die Einhaltung der Pflicht nach Artikel 8 jährlich bestätigen und die nötigen Informationen dafür liefern.~~

Erläuterung: GastroSuisse unterstützt, dass die Förderung mit der Pflicht zur Nutzung des Gebäudes als Beherbergungsbetrieb verbunden ist. Wenn eine Umnutzung innerhalb von 15 Jahren nach Gewährung der A-Fonds-perdu-Beiträge stattfindet, soll der Empfänger die Beiträge pro rata temporis zurückzahlen. Einen Grundbucheintrag und eine jährliche Selbstdeklaration gemäss Art. 9 Abs. 2 zur Verhinderung der Umnutzung lehnt GastroSuisse dagegen ab. Beides ist mit unnötigen Aufwänden für die Beherbergungsbetriebe verbunden. GastroSuisse schlägt vor, den **Art. 9 Abs. 2 zu streichen** und durch eine **Meldepflicht bei einer Umnutzung gemäss Art. 8 Abs. 2** zu ersetzen. Der Betrieb würde demnach so lange als Beherbergungsbetrieb gelten, bis er sich bei einer allfälligen Umnutzung bei der SGH meldet. Dies reduziert die administrativen Aufwände bei den Unternehmen und der SGH.

Hingegen unterstützen wir **die Höhe, die Bemessung und die Form der Förderung** als A-Fonds-perdu-Beiträge und nicht als Darlehen. Zweitens befürwortet GastroSuisse den **Einsatz der GEAK-Klassen**. Die **Grenze** darf aber **nicht zu hoch** angesetzt sein. Das Erreichen der erforderlichen Klasse muss ein realistisches Ziel bleiben. Und drittens begrüssen wir die **Möglichkeit der Doppelförderung** nach Art. 3 Abs. 5, sodass gleichzeitig Darlehen der SGH oder der NRP und A-Fonds-perdu-Beiträge aus dem Impulsprogramm gewährt werden können. Dies ist unerlässlich, wenn ein zusätzlicher Investitionsschub ausgelöst werden soll.

### III. Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

GastroSuisse **befürwortet die Totalrevision** des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und die damit verbundene **Etablierung der SGH als Kompetenzzentrum für die Beherbergungsförderung** sowie die **Ausweitung des SGH-Förderperimeters** auf die ganze Schweiz (*Streichung von Art. 5 «Beschränkung auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte» des bestehenden Gesetzes*).

Allerdings steht der Bundesrat der Ausweitung des SGH-Förderperimeters skeptisch gegenüber. Er argumentiert mit dem schwierigen finanzpolitischen Umfeld und der fehlenden Saisonalität in den Städten. GastroSuisse anerkennt das schwierige finanzpolitische Umfeld. Jedoch muss SGH nicht mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgerüstet werden. Die Ausweitung des Förderperimeters belastet den Bundeshaushalt nicht. Bei den zusätzlichen Mitteln handelt es sich um Darlehen, die zurückbezahlt werden. Da die SGH verpflichtet ist, eigenwirtschaftlich zu arbeiten, ist das finanzielle Risiko für den Bund äusserst gering. Zudem nehmen saisonale Schwankungen auch in urbanen Zentren zu, was eine Anpassung des Förderperimeters rechtfertigt. Der strukturelle Rückgang des Business Tourismus, die Abhängigkeit von nicht wiederkehrenden Massenveranstaltungen (bspw. der ESC 2025 und die EM 2025), die abnehmende Standortgebundenheit (bspw. der Wegzug der FIFA-Weltfussballer-Gala von Zürich nach London), das veränderte Reiseverhalten und die damit verbundene Angleichung

des Gästemix zwischen Städten und Bergregionen führen zu zunehmenden Nachfrageschwankungen in den Städten. Beispielsweise lag im Jahr 2010 der Unterschied in der Auslastung im Kanton Basel-Stadt zwischen dem schwächsten und dem besten Monat lediglich bei 18 Prozentpunkten. Im Jahr 2019 lag der Wert bei 29 Prozentpunkten, 2023 bereits bei 31 Prozentpunkten. Das Marktumfeld ist dynamischer geworden, wodurch die Akteure agiler auf Bedürfnisveränderungen der Gäste reagieren müssen. So brechen Businessreisen die saisonalen Spitzen seit der Pandemie weniger stark. Im Gegensatz dazu konnten Berggebiete ihre Saisonalität etwas glätten. Tourismusverantwortliche sind denn auch darum bemüht, die Nebensaisons in Berggebieten zu fördern. Da saisonale Effekte überall zu beobachten sind, eignen sie sich nicht mehr als Abgrenzungskriterium für den Förderperimeter.

Der Bundesrat begründet seine skeptische Haltung auch mit dem Fehlen eines Marktversagens bei der Beherbergungsfinanzierung in Städten. Zudem habe sich der Tourismus sehr gut von den Folgen der Covid-19-Pandemie erholt. Dabei geht vergessen, dass die Erholung der städtischen Hotellerie schleppender verläuft. Eine im November 2023 durchgeführte Mitgliederumfrage von GastroSuisse ergab, dass 62 % der gastgewerblichen Betriebe tiefere EBIT-Margen als im Jahr 2019 verzeichnen. Von den tieferen Margen sind Betriebe in städtischen Gebieten und Agglomerationen öfter betroffen als Betriebe in anderen Regionen. In den Städten liegt der Anteil bei 72.3 %. Zudem haben sich mehr gastgewerbliche Betriebe in Städten (45.8 %) und Agglomerationen (44.2 %) während der Pandemie verschuldet als in Bergregionen (28.9 %). Dazu kommt, dass der städtische Immobilienmarkt angespannt ist. Eine verstärkte finanzielle Unterstützung trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe zu stärken und die wirtschaftliche Erholung zu beschleunigen.

Eine Ausweitung des SGH-Förderperimeters beendet die Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen entlang der Grenzen des geltenden Förderperimeters. Konkrete Beispiele sind im Bericht aufgeführt (Vevey/Lausanne; Baden/Spreitenbach). Darüber hinaus bestehen viele weitere paradoxe Grenzziehungen (bspw. ganzer Kanton Jura und Berner Jura, aber keine einzige Gemeinde im Kanton Solothurn. Fast alle Gemeinden am Zürichsee auf Schwyzer Kantonsgebiet, aber keine auf Zürcher Kantonsgebiet). Die bestehende Grenzziehung zwischen Fremdenverkehrsgebieten ist nicht mehr zeitgemäss, denn die Bedeutung des städtischen Tourismus ist grösser denn je. So generiert die Stadt Zürich schweizweit am meisten Logiernächte. Gäste übernachten vermehrt in Städten und besuchen von dort aus die Berge. Sie können also nicht mehr klar von Fremdenverkehrsgebieten getrennt werden. Städtische Betriebe – insbesondere kleinere Familienhotels – sind in Bezug auf die Finanzierung von Investitionen benachteiligt. Es bedarf daher einer gezielten Anpassung der finanziellen Unterstützungsmechanismen, um diese strukturellen Nachteile zu überwinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
Präsident



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik